

## Sponsorenvereinbarung Bandenwerbung (Stand: 29.04.2026)

Zwischen dem (nachfolgend genannt: SVA)

**Sportverein Altstadt e.V. 1920, Auf der Heide 19, 66459 Kirkel**

Und (nachfolgend genannt: Sponsor)

**Firma:**

**Anschrift:**

---

---

Länge/Art der Werbebande: (bitte entsprechendes ankreuzen)

- 2,50m Breite x 1,80m Höhe (winddurchlässiges Meshbanner):** 250,00€ / Saison
- 3,00m Breite x 0,75m Höhe (Alu Dibond):** 250,00€ / Saison
- 4,00m Breite x 0,75m Höhe (Alu Dibond):** 310,00€ / Saison
- 5,00m Breite x 0,75m Höhe (Alu Dibond):** 350,00€ / Saison
- 6,00m Breite x 0,75m Höhe (Alu Dibond):** 400,00€ / Saison

Zur Positionierung des Werbemittels wird der Sponsor durch den SVA eingebunden, jedoch muss diese in das allgemeine Bild des Sportgeländes passen. Das Werbemittel kann durch den Sponsor oder durch den SVA beschafft werden. Die Kosten hierfür trägt der Sponsor. Der SVA übernimmt die sachgerechte Aufstellung, Reinigung und Pflege des Werbemittels.

**§1 Vertragsbeginn:** Die Vereinbarung beginnt zum: 01. . . 20 . . .

**§2 Rechnungsstellung:** Bei einem Vertragsbeginn abweichend vom 01.07. wird dem Sponsor im 1. Vertragsjahr die Summe anteilig zum kommenden 01.07 und sofort in Rechnung gestellt. Ansonsten findet die Rechnungsstellung durch den SVA im Mai/Juni eines jeden Jahres statt. Der Sponsor verpflichtet sich das Entgelt jede Saison im Voraus gegen Rechnung an den SVA zu entrichten. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**§3 Kündigung:** Die Vertragslaufzeit beginnt sofort und endet am 30.06 des Folgejahres. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht 3 Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wurde.

**§4 Eigentum:** Das Werbemittel bleibt Eigentum des Sponsors. Nach Vertragsende hat der Sponsor 14 Tage Zeit, schriftlich mitzuteilen, ob er das Werbemittel zurückhaben möchte. Erfolgt keine Rückmeldung, wird eine Nachfrist von 14 Tagen eingeräumt. Danach ist der SVA berechtigt, das Werbemittel zu entsorgen oder anderweitig zu verwerten.

**§5 Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**Altstadt, den**

Ort, Datum

Unterschrift Sponsor

Unterschrift SVA